



Abfall Newsletter

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

März 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

uns beschäftigen nicht nur viele Entsorgungsvergaben, auch ein breites Spektrum von Fachfragen wird von unserer Mandantschaft gestellt. Wir möchten Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren.

Zu einigen unserer Beratungsthemen wird es auch in den kommenden Wochen wieder aktuelle Veranstaltungen von [GGSC] geben, und zwar

[14.03.2024 Abfallgebühren – Online](#)

[19.03.2024 Einwegkunststofffonds – Online](#)

[20.03.2024 Wertstoffhof – Online](#)

[18.04.2024 Update Abfallgebühren – Online](#)

[24.04.2024 Fachkonferenz Entsorgungsvergaben - Online](#)

[06./07.06.2024 Infoseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft \(Berlin\)](#)

Nähere Informationen finden Sie unter [\[GGSC\] Seminare](#).

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Carbon Management und Abfallwirtschaft](#)
- [Abfallgebühren – VG Lüneburg zur Gebührenerhebung bei zeitweise unbewohnten Grundstücken](#)
- [Novelle der Bioabfallverordnung – Biokunststofftüten sind von nun an zu kennzeichnen](#)
- [Hinweise zur kommunalen Verpackungssteuer](#)
- [BEHG – erste Rechnungen da](#)
- [Rat der EU und Europaparlament erreichen vorläufige Einigung zur Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)
- [Infoseminar – Programm der Jubiläumsveranstaltung](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] –Handouts](#)



[CARBON MANAGEMENT UND ABFALLWIRTSCHAFT]

Anfang Februar haben die EU-Kommission und das Bundeswirtschaftsministerium ihre Kohlenstoffstrategien konkretisiert. Diese betreffen auch die Abfallwirtschaft.

Carbon Management Strategie der EU

Mit ihrer am 06.02.2024 veröffentlichten Strategie für das industrielle CO₂-Management legt die EU-Kommission die Maßnahmen dar, um in den kommenden Jahrzehnten einen Binnenmarkt für den Transport, die Nutzung und die Speicherung von CO₂ zu schaffen. Die Entnahme von Kohlendioxid soll dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. Dazu soll CO₂ in geologische Speicher verpresst und dauerhaft abgelagert (CCS) oder in Produkten dauerhaft gebunden werden (CCU). Für den Transport von Kohlenstoffquellen zu CO₂-Speichern soll eine Infrastruktur aus Pipelines und anderen Transportwegen geschaffen werden.

Eckpunkte des BMWK

Die gleichen Ziele verfolgt das BMWK mit den am 26.02.2024 veröffentlichten Eckpunkten für eine Carbon Management Strategie und eine Langfriststrategie Negativemissionen. Außerdem soll mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-speicherungs-gesetzes (CCS-Gesetz) auch der CO₂-Transport geregelt werden.

Bedeutung für die Abfallwirtschaft

Was hat das mit der Abfallwirtschaft zu tun? Ganz einfach: Beide Strategien nennen die Abfallverbrennung neben der Zement- und Kalkherstellung als einen der Bereiche, bei denen das Entstehen von Kohlendioxid langfristig nicht verhindert werden kann. Deshalb soll die Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre durch Abscheidung und Speicherung oder langfristige Nutzung des CO₂ vermieden werden.

Finanzierung durch Emissionshandel

Zur Finanzierung dafür entstehenden Kosten sehen beide Strategien den Emissionshandel vor. Zum einen sollen die Kosten der Abscheidung und Speicherung des CO₂ durch Einsparung der Kosten für Treibhausgaszertifikate finanziert werden, die ansonsten für die Freisetzung von Emissionen aus fossilen Abfallbestandteilen entstehen würden. Daneben soll die Abscheidung und Speicherung von CO₂ aus biogenen Abfällen mittelfristig als Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre anerkannt werden können. Dafür sollen handelbare Zertifikate generiert werden können. Die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen müssen noch erarbeitet werden. Ein entsprechender Vorschlag einer EU-Verordnung über die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen ist im Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus sollen CCS/CCU-Vorhaben der Abfallwirtschaft nach Maßgabe der



geplanten Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) gefördert werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLGEBÜHREN – VG LÜNEBURG ZUR GEBÜHRENERHEBUNG BEI ZEITWEISE UNBEWOHNTEN GRUNDSTÜCKEN]

[GGSC] hat einen niedersächsischen Abfallzweckverband erfolgreich in einem Gebührenrechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg vertreten (Urteil vom 30.01.2024, Az.: 3 A 21/20). Die Eigentümer eines Grundstückes hatten gegen die Erhebung von Abfallgebühren in einem Zeitraum geklagt, in dem sie das auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus ihren Angaben zufolge renovieren mussten und ein Bewohnen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich war. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen und zwei für die Veranlagungspraxis von öRE bedeutsame Grundsätze bestätigt.

Zulässigkeit des Rückgriffs auf melderechtliche Daten, um das „Bewohntsein“ von Grundstücken festzustellen

Nach der Abfallbewirtschaftungssatzung des Zweckverbandes sind die Eigentümer bewohnter, gewerblich bzw. gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Da in dem streitgegenständlichen Zeitraum vier Personen der Eigentümergemeinschaft mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet waren, ging der Zweckverband von einem „Bewohntsein“ des Grundstückes aus und erhob Grund- und Mindestentleerungsgebühren.

Dem Verwaltungsgericht zufolge war dieses Vorgehen rechtmäßig. Es wies den Einwand der Kläger zurück, wonach die Frage, ob ein Grundstück bewohnt sei, nicht unter Rückgriff auf melderechtliche Daten, sondern ausschließlich anhand der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes beantwortet werden dürfe.

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass es im Massengeschäft der Abfallgebührenerhebung – zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwandes und unverhältnismäßiger Kosten – grundsätzlich zulässig sei, von der melderechtlichen Erfassung einer Person auf das Bewohnen der entsprechenden Räumlichkeiten zu schließen. Machen Grundstückseigentümer geltend, ein anschlusspflichtiges Grundstück tatsächlich nicht mehr zu



bewohnen, obliege es zunächst ihnen, ihren melderechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und der Meldebehörde innerhalb zweiwöchiger Frist eine neue Wohnung gemäß § 17 Abs. 1 BMG mitzuteilen.

Vermutung des Anfalls überlassungspflichtiger Abfälle auch bei zeitweise unbewohnten Grundstücken

Soweit auf einem anschlusspflichtigen Grundstück Personen mit Haupt-, aber auch mit Zweitwohnsitz gemeldet sind, greift dem Verwaltungsgericht Lüneburg zufolge die Vermutung, dass überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Dies gelte auch in den Fällen, in denen ein Grundstück zeitweise nicht bewohnt wird bzw. nicht bewohnt werden kann (z.B. im Fall einer Renovierung des auf dem Grundstück befindlichen Wohnhauses).

Das Verwaltungsgericht betont zwar, dass eine nachträgliche Korrektur der Veranlagung im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist, wenn die im Melderegister erfassten Daten ersichtlich falsch sind. Der Urteilsbegründung lässt sich gleichwohl entnehmen, dass an eine Widerlegung der Vermutung des Bewohntseins hohe Anforderungen zu stellen sind. „Wohnen“ umfasst dem Verwaltungsgericht zufolge „alles, was eine Räumlichkeit zum zentralen Aufenthaltsort einer Person macht“. Dass in einem renovierungsbedürftigen Haus keine Möglichkeit zum Waschen oder Kochen besteht bzw. nur einzelne Räume renovierungsbedürftig sind, führe für sich genommen aber noch nicht

dazu, die Vermutung des Bewohntseins zu erschüttern. Die grundsätzliche Unbewohnbarkeit eines Hauses müsse im Prozess jedenfalls substantiiert dargelegt werden, was die Kläger in dem zu beurteilenden Fall nicht vermocht hatten.

Mit seinem Urteil bekräftigt das Verwaltungsgericht Lüneburg die gängige Veranlagungspraxis zahlreicher öRE. Bei der Ausgestaltung des Satzungsrechts sollte aber darauf geachtet werden, dass insbesondere die der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Kriterien hinreichend klar und bestimmt formuliert sind.

[GGSC] steht öRE bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Abfallbewirtschaftungs- bzw. Abfallgebührensatzungen, aber auch bei der Vertretung in Gebührenstreitigkeiten gerne zur Seite.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[NOVELLE DER BIOABFALLVERORDNUNG – BIODUNSTSTOFF-TÜTEN SIND VON NUN AN ZU KENNZEICHNEN]

Im Jahr 2022 sorgte die „kleine Novelle“ der Bioabfallverordnung (BioAbfV) für Aufregung unter den für die Bioabfallsammlung Zuständigen und den Betreibenden von Bioabfallverwertungsanlagen. Kürzlich sind die neuen Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen in Kraft getreten. Das bedeutet, dass von nun an nur noch solche Kunststoff-Sammelbeutel in die Biotonne dürfen, die zweifelsfrei an ihrem Keimlingslogo erkennbar sind. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können derweil in Anknüpfung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse auch diese biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeutel per Satzung von der Bioabfallsammlung ausschließen.

Ein Beitrag zur Reduzierung von Kunststoffen in der Umwelt

Die Änderungen der BioAbfV zielen darauf ab, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen deutlich zu reduzieren. Maßgebliche Neuerung ist der § 2a, der erstmals Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der Zuführung zur Behandlung regelt: So ist insb. ein Input-Kontrollwert für den Gehalt an Gesamtkunststoff festgelegt und eine Sichtkontrolle

zur Feststellung der Fremdstoffbelastung vor Eingang in den Behandlungsprozess vorgeschrieben.

Des Weiteren werden die bereits geltenden Vorgaben an biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel weiter konkretisiert und verschärft, insb. müssen die Tüten künftig ein Keimlingslogo tragen, um sie zweifelsfrei erkennen zu können.

Die Übergangsfrist für das Keimlingslogo auf den Biodunststoff-Tüten ist abgelaufen

Die Änderungen der BioAbfV treten gestuft in Kraft: Allgemein gelten sie bereits seit 01.05.2023 – mit Ausnahme zweier Sonder Vorschriften. So sind die neuen Vorgaben zur Kennzeichnung von biologisch abbaubaren Kunststoff-Sammelbeuteln aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen erst kürzlich, nämlich am 01.11.2023 in Kraft getreten. Die Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung nach § 2a treten erst am 01.05.2025 in Kraft.

Satzungsrechtlicher Ausschluss der Biodunststoff-Tüten von der Bioabfallsammlung

Auch wenn die mit dem Keimlingslogo gekennzeichneten Kunststoff-Sammelbeutel für die Bioabfallsammlung prinzipiell zugelassen sind, stehen sie doch in der Kritik. Betreibende von Bioabfallverwertungsanlagen bemängeln, dass sich diese nur unter Laborbedingungen hinreichend zersetzen, jedoch nicht bzw. nicht schnell genug in den industriellen Kompostierungsanlagen. Daher



müssten die Tüten vor Eingang in den Behandlungsprozess aufwändig aussortiert werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind daher in Anknüpfung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse berechtigt, die mit dem Keimlingslogo gekennzeichneten Kunststoff-Sammelbeutel von der Bioabfallsammlung auszuschließen, wenn hierfür sachbezogene Gründe bestehen, das Ziel einer ordnungsgemäßen sowie gemeinwohlverträglichen Abfallverwertung- oder -beseitigung nicht gefährdet wird und die Betroffenen nicht unzumutbar belastet werden.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts sowie bei der Gestaltung von Abfallsatzungen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HINWEISE ZUR KOMMUNALEN VERPACKUNGSSTEUER]

Seit das Bundesverwaltungsgericht die Tübinger Verpackungssteuer in seinem Urteil vom 24.05.2023 (Az.: BVerwG 9 CN 1.22) im Wesentlichen für rechtmäßig befunden hat ([wir berichteten](#)), wird über diese in vielen deutschen Kommunen heiß diskutiert. Einige Kommunen wie Konstanz oder Heidelberg haben sich bereits für deren Einführung entschieden, in zahlreichen anderen Kommunen liegen Anträge auf Einführung der kommunalen Verpackungssteuer vor. In nicht wenigen Fällen wurde die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer solchen kommunalen Verpackungssteuer zunächst zu prüfen.

Die Erhebung einer kommunalen Verpackungssteuer kann grundsätzlich als wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Einwegabfällen und als ordnungspolitischer Beitrag zur Stadtsauberkeit eingeordnet werden. Mit den zusätzlichen Einnahmen kann etwas für die Stadtsauberkeit getan werden.

Einige Aspekte sollten beim Erlass einer entsprechenden Satzung aber jedenfalls berücksichtigt werden. Die Regelungen der Tübinger Satzung können zwar als Vorlage dienen – einfach „übernommen“ werden sollten ihre Regelungen jedoch nicht. Zum einen hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil hinsichtlich einiger Regelungen auf notwendige Korrekturen hingewiesen. Zum anderen müssen bei der Gestaltung einer Steuersatzung zwingend die Besonderheiten der



jeweiligen Landesgesetze, insbesondere auch zu den Genehmigungs- und Zustimmungserfordernissen beachtet werden.

Hinzuweisen ist außerdem auf die durchaus noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten: So liegt noch keine abschließende Klärung zur Vereinbarkeit der Erhebung von kommunalen Verpackungssteuern mit dem nun mittlerweile in Kraft getretenen Einwegkunststofffondsgesetz vor. Darüber hinaus wurde gegen das Urteil des BVerwG zur Tübinger Verpackungssteuer im September 2023 nun auch Verfassungsbeschwerde (Az.: 1 BvR 1726/23) erhoben.

[GGSC] berät bundesweit Kommunen in Fragen der Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit sowie bei der rechtssicheren Ausgestaltung des Satzungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BEHG – ERSTE RECHNUNGEN DA]

ÖrE und kommunale Betriebe haben für Verwertungsleistungen ihrer Drittbeauftragte zumeist nun die ersten Rechnungen aus 2024 vorliegen, die ggf. ein höheres Entgelt für die durch das BEHG entstandenen Mehrkosten ausweisen. Sie stehen damit vor der Frage, wie hiermit in der Praxis umzugehen ist.

Fehlende Vertragsgrundlage

Formell sollten alle Rechnungen zurückgewiesen werden, für die bislang keine einvernehmliche Regelung zwischen den Vertragsparteien gefunden wurde, da es hier ggf. an einer vertraglichen Regelung fehlt.

Sind bereits fruchtlose Verhandlungen erfolgt, muss eine Regelung bis zur abschließenden Klärung gefunden werden. Hier sind die Erfolgsaussichten der eigenen Position, die ggf. auflaufenden Zinsen und das Prozess- sowie das Insolvenzrisiko bei erfolgten (Teil-)Zahlungen zur Beantwortung der Frage gegeneinander abzuwägen, ob keine Zahlungen oder eine (teilweise) Zahlung unter Vorbehalt der Rückforderung erfolgt. Dabei sollte auch bedacht werden, ob eine ggf. gerichtliche Klärung, die durchaus länger dauern kann, zur Begrenzung des Streitwerts und der daraus abgeleiteten gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren nur über einen Teilbetrag erfolgt und wie eine etwaige zwischenzeitige Verjährung von Teilbeträgen ausgeschlossen werden kann. Die Klärung



der Punkte setzt notwendigerweise eine entsprechende beiderseitige Verhandlungsbereitschaft der Vertragsparteien voraus.

Inhaltliche Prüfung

Inhaltlich ist – auch unter Verweis auf vorangegangene Beiträge unseres Newsletters zu diesem Thema - daran zu erinnern, dass die Frage der Tragung der Mehrkosten grundsätzlich nicht allgemein zu beantworten ist, sondern eine individuelle Prüfung der Angelegenheit notwendig ist. Anderweitige Behauptungen, die unter Verweis auf andere Vertragsverhältnisse eine ungeprüfte Entgeltanpassung fordern – oder eigene Zahlungen ungeprüft unter den Vorbehalt des Ausgangs anderer Gerichtsverfahren stellen, liegen hier falsch. Denn, ob z.B. der Vertrag selbst schon Anpassungsregelungen vorsieht oder ob (bei Rückgriff auf die Regelungen über die Störung bzw. Anpassung der Geschäftsgrundlage) die notwendige Zumutbarkeit gegeben ist, sind nicht verallgemeinerbare Rechtsfragen. Das Anpassungsverlangen bedarf zudem auch hinsichtlich seines Verfahrens der Klärung von Vorfragen.

ÖrE sollten schon wegen der verknüpften Frage der gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Mehrkosten Sorgfalt bei der Prüfung der Forderungen walten lassen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RAT DER EU UND EUROPAPARLAMENT ERREICHEN VORLÄUFIGE EINIGUNG ZUR VERORDNUNG ÜBER VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLE]

Am 04.03.2024 erzielten die Ratspräsidentenschaft und die Vertreter des Europäischen Parlaments eine vorläufige politische Einigung über einen Vorschlag für eine Verordnung zu Verpackungen und Verpackungsabfällen.

Ursprünglicher Vorschlag der EU-Kommission und Ziele der Verordnung

Die EU-Kommission legte am 30.11.2022 den Entwurf für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle vor (COM/2022/677). Die Verordnung hat drei Hauptziele: Zunächst soll Verpackungsabfall vermieden werden. Dabei sollen die Menge der Verpackungen reduziert, unnötige Verpackungen vermieden und wiederverwendbare



und nachfüllbare Verpackungslösungen gefördert werden. Weiterhin wird angestrebt, einen hochwertigen geschlossenen Recyclingkreislauf zu fördern. Letztens soll der Bedarf an Primärrohstoffen gesenkt sowie ein gut funktionierender Markt für Sekundärrohstoffe geschaffen werden.

Hauptelemente der vorläufigen Vereinbarung des Rats der EU und des Europäischen Parlaments

Nach der Pressemitteilung des Rats der EU behält die vorläufige Einigung die meisten Nachhaltigkeitsanforderungen für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen und die von der Kommission vorgeschlagenen Kernziele bei. Insbesondere nennt die Pressemitteilung des Rats der EU keine Änderungen an Art. 40 des Verordnungsvorschlags der Kommission. Änderungen wurden u.a. bei den Wiederverwendungszielen vorgesehen. Der Text legt neue verbindliche Wiederverwendungsziele für 2030 und Richtziele für 2040 fest. Nach der Pressemitteilung des Rats der EU würden die Zielvorgaben je nach Art der von den Unternehmen verwendeten Verpackungen variieren.

Neuerungen für das System der Verpackungsentsorgung in Deutschland?

In der Verpackungsindustrie hat der Verordnungsentwurf verschiedene Reaktionen hervorgerufen. So kritisieren Hersteller von Kunststoffverpackungen die Sonderregeln

für Verpackungen aus Kunststoff und Ausnahmen für Papier- und Kartonverpackungen. Die Einigung vom 04. März würde zu mehr Verpackungsabfällen und Rechtsunsicherheit führen. Die Papierindustrie hingegen begrüßt die Regelungen.

Für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Regelungen des Verordnungsentwurfs keine erheblichen Auswirkungen: Die in Art. 40 des Verordnungsvorschlags der Kommission vorgesehenen Regelungen zu der erweiterten Herstellungsverantwortung werden zu keiner wesentlichen Veränderung des bisherigen Erfassungssystems für Verpackungen durch die dualen Systeme führen.

Nach Art. 37 des Verordnungsentwurfs der Kommission müssen Mitgliedstaaten in Abfallwirtschaftsplänen nach Art. 28 der RL 2008/98/EG ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle, einschließlich der nach den Art. 38 und 45 der Verordnung, getroffenen Maßnahmen vorsehen. Die Verpflichtung zum Entwurf von Abfallwirtschaftsplänen ist bereits in Art. 28 der RL 2008/98/EG normiert. Gegebenenfalls wären die Pläne entsprechend auszuweiten.

Eine Veränderung von Art. 37 und Art. 40 des Verordnungsentwurfs der Kommission nennt die Pressemitteilung des Rats der EU nicht. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Regelungen nicht verändert wurden.



Weitere Schritte

In einem nächsten Schritt wird die vorläufige Einigung dem Ausschuss der ständigen Vertretung (AStV) und dem Umweltausschuss des Parlaments vorgelegt. Wenn dem Text zugestimmt wird, erfolgt, nach juristischer und sprachlicher Prüfung, die Vorlage an das Europaparlament und den Rat der EU zur Verabschiedung. Sollte dies erfolgen, kann die Verordnung nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten und 18 Monate später angewendet werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[INFOSEMINAR – PROGRAMM DER JUBILÄUMSVERANSTALTUNG]

Ganz herzlich laden wir Sie zu unserem 25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ vom 06. bis 07. Juni 2024 ein. Feiern Sie mit uns das Jubiläum: ein Vierteljahrhundert [GGSC]-Infoseminar!

Das Programm der diesjährigen Jubiläumsveranstaltung steht unter dem Titel „Kommunale Abfallwirtschaft – Der Weg in die Circular Economy“.

Transformation zur **eigentlichen Kreislaufwirtschaft**

Die kommunalen Aufgabenträger sind auf mehreren Ebenen gefragt, wenn es um die Transformation einer Abfallbewirtschaftung von der bloßen Entsorgungsstrategie hin zur echten Kreislaufwirtschaft gehen soll: Welche Beiträge können zur Erreichung dieses anspruchsvollen Ziels durch die Kommunen geleistet werden? Wo sind die Voraussetzungen ideal, wo stehen noch Hindernisse im Weg, und wie können Kommunen hierauf reagieren?

Aus unterschiedlichen Blickwinkeln und in prominenter Besetzung wollen wir uns auch dieses Jahr an zwei Tagen in Berlin wieder praxis- und lösungsorientiert den aktuellen Herausforderungen der kommunalen Abfallwirtschaft zuwenden. Zugleich haben Sie auch im Jubiläumsjahr wieder reichlich Gele-



genheit zum (informellen) Erfahrungsaustausch, auf den wir seit jeher hohen Wert legen. Neben den praktischen Alltagsfragen ist wie immer für viel Gesprächsstoff gesorgt!

Unsere externen Referent:innen

Nach einer Key Note der Bestseller-Autorin und Journalistin Ulrike Herrmann, die das Thema „Degrowth“ als Lösungsansatz für die Herausforderungen des Klimawandels mit Blick auf die kommunale Abfallwirtschaft kritisch in den Blick nimmt, gehen wir die Zukunftsthemen in mehreren Vorträgen konkret an: Zum aktuellen Stand der geplanten Novellen (u.a. zur nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie), die den Weg in die Circular Economy ebnen sollen, werden wir nicht nur Positionen der kommunalen Seite (Patrick Hasenkamp für den VKU), sondern auch von privaten Unternehmen und der Wissenschaft hören. Wir freuen uns besonders, dass wir Anja Siegesmund wenige Tage nach Ihrem Amtsantritt als Präsidentin des BDE werden begrüßen dürfen. Ferner konnten wir Dr. Katharina Reuter als Geschäftsführerin des BNW und Prof. Christina Dornack vom Sachverständigenrat für Impulse gewinnen.

Wir sind außerdem gespannt auf die Vorträge unserer weiteren externen Expert:innen Dr. Julia Hobohm (GRS), Barbara Metz (Deutsche Umwelthilfe), Gunda Rachut (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister) Dr. Holger Thärichen (VKU) und Markus Witt (BSR) mit Themen aus dem breiten

Spektrum der kommunalen Kreislaufwirtschaft.

Themenblöcke

Gemeinsam mit den Fachbeiträgen der [GGSC]-Rechtsanwält:innen gliedert sich unser Programm in folgende Themenblöcke:

- [A] Klimaschutz – die kommunale Abfallwirtschaft zwischen globalen Herausforderungen und lokalen Widerständen
- [B] Klimaschutz und Anlagen
- [C] Deponie und Energie
- [D] Vergabe
- [E] Wertstoffwirtschaft
- [F] Praxis der kommunalen Abfallwirtschaft

Weitere Beiträge und Diskussionen zu wichtigen Alltagsfragen wie Satzungs- und Gebührenrecht, Steuerfragen und Hinweisen zu Verhandlungen mit den Systembetreibern runden das Programm ab.

Gelegenheit zum Austausch

Unsere Präsenzveranstaltung findet an unserem beliebten, langjährigen Veranstaltungsort Umweltforum Auferstehungskirche in Berlin-Friedrichshain statt. Dort – und auf einer Jubiläums-Bootsfahrt auf der Spree als Abendveranstaltung am 06.06.2024 – findet sich reichlich Gelegenheit für den direkten Austausch in geselliger Runde.



Seien Sie auch zum Jubiläum wieder dabei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zum Programm](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

ÖrE muss für Abfall im Wald zahlen

Nachdem eine AÖR des Bundes als Eigentümerin eines frei zugänglichen Waldgrundstücks dort von Unbekannten abgelagerte Dachpappe auf eigene Kosten entsorgt hatte, verlangte sie vom zuständigen örE nach Auffassung des SächsOVG zutreffend nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag den Ersatz von Aufwendungen (Urt. v. 16.02.2024, Az.: 4 A 112/22).

Abfallgebühren bei Renovierungsarbeiten auf einem Grundstück

Die Eigentümer eines Grundstückes haben gegen die Erhebung von Abfallgebühren in einem Zeitraum geklagt, in dem sie das auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus ihren Angaben zufolge renovieren mussten und ein Bewohnen nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich war (VG Lüneburg, Urt. v. 30.01.2024, Az.: 3 A 21/20). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 03.

Verwaltungsgebühren bei einer Anordnung zur Entsorgung von Abfällen

Das OVG Sachsen-Anhalt hat sich mit der Frage befasst, welche Gebühr für eine Entsorgungsanordnung anzusetzen ist (Urt. v. 30.01.2024, Az.: 2 L 134/21).

Gerichtliche Zuständigkeit für Deponie

Über die Anfechtung eines Planfeststellungsbeschlusses ist im ersten Rechtszug nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 VwGO ein Oberverwaltungsgericht (bzw. Verwaltungsgerichtshof) nur dann zuständig, wenn dies Deponien zur Ablagerung gefährlicher Sonderabfälle betrifft, die für die Abfallbeseitigung von ganz erheblicher (überregionaler) Bedeutung sind (BayVGH, Beschl. v. 15.01.2024, Az.: 12 A 23.2372).



Bestimmtheit einer abfallrechtlichen Anordnung

Das VG Köln hat bestätigt, dass die zuständige Behörde in einer abfallrechtlichen Anordnung „aus Gründen der Effektivität der Gefahrenabwehr, der Praktikabilität des Verwaltungsvollzuges und der Handhabbarkeit des Abfallrechts (...) nicht jede einzelne bewegliche Sache auf einem Grundstück, das unzulässig als Abfallbeseitigungsanlage genutzt wird, gleichsam inventarisier(en) und der Verfügung listenmäßig beifüg(en) muss“ (Urt. v. 22.12.2023, Az.: 9 K 7567/18).

Zwangsgeld wegen illegaler Deponien

Der EuGH hat in einem Vertragsverletzungsverfahren Rumänien auf Antrag der EU-Kommission zu Zwangsgeld in Höhe von 600 Euro für jede Deponie und für jeden Tag (nebst einem Pauschalbetrag von 1,5 Mio. €) verurteilt, nachdem das Land ein vorgehendes Urteil des Gerichts nicht durchgeführt hat (Urt. v. 14.12.2023, Az.: C-109/22).

Übermöblierung durch Altkleidercontainer

Nach Auffassung des VG Köln handelt es sich bei der Frage, ob es infolge zusätzlich aufgestellter Altkleider-Container zu einem „Überangebot“ bzw. einer „Überfrachtung“ kommt, um ein sachfremdes, da nicht straßenrechtliches Kriterium, wenn nicht im Rahmen eines Ratsbeschlusses für das gesamte Gemeindegebiet konkrete baugestalterische

oder städtebauliche Erwägungen ergehen (Urt. v. 15.11.2023, Az.: 21 K 6744/19).

Private Abfallbehälter im öffentlichen Straßenraum

Ein im öffentlichen Straßenraum aufgestellter Abfallbehälter bedarf einer Sondernutzungserlaubnis, auf deren Erlass der Anwohner auch keinen Anspruch hat (VG Magdeburg, Urt. v. 10.11.2023, Az.: 2 A 21/22 MD).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“
[6. und 7.06.2024 in Berlin](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen



können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an
info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH
[14.03.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Online-Seminar: Einwegkunststofffonds
Akademie Dr. Obladen GmbH / VKU / GGSC
[19.03.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Update Abfallgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[18.04.2024](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
„Rechtsrahmen der Bildung von Rückstellungen“
Online-Seminar: Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht
Akademie Dr. Obladen GmbH
[07.05.2024](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 02/2024, Seite 93) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Rahmenvorgabe nach VerpackG: Hinweise zum Beschluss des BayVHG vom 14.09.2023
- Berücksichtigung des Klimaschutzes im Gebührenrecht

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /
Felix Brannaschk

Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung
Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft 1/2024, 32-39.

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen



gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Februar 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [EuGH: Zuschlagsverbot – Nichts geht mehr?](#)
- [Transformationspaket Vergabe – aktueller Stand](#)
- [Wann kommt das Bundestariftreugesetz?](#)
- [Neuerungen in den Vergabegesetzen in Thüringen und in Hamburg](#)
- [Vorsicht: Risiko der Rückforderung von Fördermitteln bei Vergaberechtsverstößen](#)

Energie Newsletter

Januar 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [§ 11a EEG neu: Recht zur Verlegung von Leitungen](#)
- [Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei dem Vorliegen von GO-TO-Gebieten § 6 WindBG](#)
- [EEG 2024: Beschleunigung Netzan-schluss](#)
- [Praxisprobleme beim Abschluss von Verträgen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen](#)
- [Überragendes öffentliches Interesse an erneuerbarer Wärme](#)
- [Solarpaket I: Neues Instrument und Erweiterung Mieterstrom](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.